

2487 008

Erde-USA - 1. Instanz

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 293/76

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Abraham K. [REDACTED],
[REDACTED]th Street, B [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Honkel,
Fortmann und Gärtnier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 3. und 5. Februar 1976 an Verkündungs Statt zugestellten Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Soweit die Klage auf Härteausgleich gerichtet ist, muß sie schon deshalb erfolglos bleiben, weil der Kläger den Bescheid, mit dem die Entschädigungsbehörde Härteausgleich und Abhilfe abgelehnt hatte, in der Klagefrist des § 210 Abs. 2 SGG nur hinsichtlich der Abhilfeverweigerung angefochten hat. Die Ablehnung von Härteausgleich ist mithin unanfechtbar geworden, die erst in der Berufungsinstanz darauf erstreckte Klage unzulässig.

Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 SGG), daß die Entschädigungsbehörde Abhilfe schon deshalb verweigert hat, weil der Kläger das Erstverfahren nachlässig betrieben habe. Er habe die Berufung gegen das Landgerichtsurteil des Vorverfahrens vom 18. Mai 1972 im März 1973 zurückgezogen und sogleich sein Recht statt in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren nunmehr im Wege der Abhilfe gesucht. Ob die Behörde und das Berufungsgericht

118

dabei gesehen haben, daß die Berufung erst zurückgenommen worden ist, als die verlängerte Frist zu ihrer Begründung bereits verstrichen war, bleibt offen. Auf den Vorwurf der Fristversäumnis im Erstverfahren ist die Abhilfeverweigerung nicht gestützt. Das Abhilfeverlangen muß aber jedenfalls deshalb erfolglos bleiben, weil das Berufungsgericht bei der Entscheidung über den Anspruch auf Härteausgleich ausgeführt hat, eine Vielzahl widersprüchlicher Angaben des Klägers zu seinem Schicksal während des Zweiten Weltkrieges erlaube nicht die Feststellung, daß er aus Gründen des § 1 BGG geschädigt worden sei. Diese tatrichterliche Beurteilung, die unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision veranlaßt, trägt auch die Verweigerung der Abhilfe.

Dr. Thoma

Portmann

